

**Zeitschrift:** Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]  
**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires  
**Band:** 7 (1909)  
**Heft:** 8

### **Vereinsnachrichten**

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

weismittel abzustellen. Die Ausgangspunkte für diese Vermessungen selbst sind nicht sicher genug, es ergeben sich deshalb beständig Streitigkeiten zwischen den Eigentümern, von denen jeder behauptet, sein Geometer sei im Rechte. Jeder derselben hat eben an andere Ausgangspunkte angeschlossen und erhält der jetzigen Sachlage entsprechend auch ein anderes Resultat.

Da die alten Pläne keine genauen Anhaltspunkte liefern, ist es mangels einer sichern Grundlage den Gerichten unmöglich, Recht zu sprechen. Die Geometer kennen diese Tatsache und suchen deshalb die Streitigkeiten durch gegenseitige Konzessionen zu schlichten und fertigen über die katastrale Bereinigung ein Protokoll an.

Die staatlich anerkannten Geometer sind darin einig, daß die gegenwärtigen Pläne für die genaue Sicherung des Besitzstandes unzureichend sind, und bedauern es um so mehr, als der Art. 668 diese Sicherung in der Hauptsache den Plänen zuweist.

(Schluß folgt.)

---

## Vereinsnachrichten.

---

Die Kommission für den Entwurf einer neuen Vermessungsinstruktion hat, nachdem ihr von den Sektionen und einzelnen Mitgliedern unseres Vereines im ganzen 26 Eingaben mit Abänderungsvorschlägen zugegangen sind, dieselben in verschiedenen Sitzungen einer eingehenden Prüfung und Würdigung unterzogen. Dabei mußten natürlich formale Bemerkungen vor den Abänderungsvorschlägen prinzipieller Natur zurücktreten. Letzteren ist, soviel es möglich schien, Rechnung getragen worden. Am 24. Juli konnte die Bereinigung beendet werden, der 25. Juli, ein herrlicher Sonntag, wurde der Freude und Genugtuung über das beendigte Werk gewidmet. Es steht zu erwarten, daß dasselbe von der eidgenössischen Kommission approbiert werde und damit die Richtlinien für die Entwicklung unseres einheitlichen schweizerischen Katasterwerkes mit dem Inkrafttreten des C. G. B. festgestellt sind.

---